

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine in der Gemeinde Moormerland

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 NOG vom 22.8.1996 (Nds.GVBl. S. 382) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 27. Oktober 2010 folgende Neufassung der Richtlinien über die Sportförderung durch die Gemeinde beschlossen:

A. Präambel:

Dem Sport mit seiner gesundheitsfördernden pädagogischen und sozialen Funktion kommt in der Gemeinde Moormerland eine besondere Bedeutung zu. Die Gemeinde nimmt diese wichtige kommunale Aufgabe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen wahr.

Zur Sicherung der Sportinfrastruktur bietet die Gemeinde Moormerland den Vereinen für die freie und eigenverantwortliche Ausübung des Sportes eine Grundversorgung mit Sporthallen und -plätzen ohne Benutzungsgebühr. Zusätzlich stellt sie im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Sportfördermittel nach diesen Richtlinien zur Verfügung. Ziel der Richtlinien ist es, eine gleichmäßige und gerechte Sportförderung zu erreichen.

Im Hinblick auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln ist es notwendig, dass sich die Sportförderung auf die wesentlichen Schwerpunkte konzentriert. Daher sollen vorrangig der Breitensport und Vereine mit einer aktiven und ausgeprägten Jugendarbeit gefördert werden. Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die Vorhaben im Interesse der Gemeinde sind und ohne Fördermittel nicht durchgeführt werden können.

Die Sportförderung der Gemeinde Moormerland dient als Unterstützung zur Selbsthilfe und setzt eine angemessene Eigenleistung des Vereins voraus. Dies schließt auch die Suche nach möglichen Sponsoren ein. Zugleich soll jede Förderung das ehrenamtliche Engagement im Verein stärken und anerkennen.

Bei der Sportförderung der Gemeinde Moormerland handelt es sich um eine freiwillige Leistung, ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

B. Grundsätze der Förderung:

1. Bei Gewährung von Zuschüssen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Zuschüsse sind von dem Einsatz angemessener Eigenmittel des Antragstellers abhängig zu machen und dienen zur Sicherstellung der Finanzierung.

3. Vereine können nur gefördert werden, wenn eine Mitgliedschaft im Kreissportbund besteht.
4. Zuschüsse können nur auf begründeten schriftlichen Anträgen gewährt werden. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan

bei Bauvorhaben außerdem:

- Baupläne
- Lageplan
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
- Baubeschreibung

Bei Bauvorhaben ist die technische Vorprüfung zu veranlassen. Eigenleistungen sind der Berufsgenossenschaft zu melden. Anträge für Förderungsmaßnahmen müssen bei der Verwaltung bis zum 01.09. eines Jahres für das nächste Jahr vorliegen; spätere Anträge können erst im übernächsten Jahr berücksichtigt werden.

5. Bei Zuschüssen bis 10.000 € entscheidet der Bürgermeister, bei Zuschüssen über 10.000 € der Verwaltungsausschuß.
6. Die Gewährung eines Zuschusses ist dem Empfänger schriftlich mitzuteilen. Dieser hat sich mit evtl. Bewilligungsbedingungen schriftlich einverstanden zu erklären.
7. Eine ausgesprochene Bewilligung eines Zuschusses wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschusses nicht mehr in vollem Umfange gegeben sind.
8. Abschläge auf bewilligte Zuschüsse können – soweit erforderlich und bei Bauvorhaben entsprechend dem Baufortschritt – gezahlt werden. Ein begründeter schriftlicher Antrag mit entsprechendem Zahlenmaterial ist erforderlich.
9. Der Zuschussempfänger hat den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme zu führen. Die Verwendungsnachweise sind vor Auszahlung der Restzuschüsse von der Gemeinde zu prüfen. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die veranschlagten, gewährt die Gemeinde Moormerland keinen Zuschuss zu den Mehrkosten.
10. Im Übrigen gelten sinngemäß die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes, soweit nicht die o. a. Richtlinien entgegenstehen oder in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wird.

C. Maßnahmen:

Im Einzelnen kann die Gemeinde Moormerland Zuschüsse für folgende Maßnahmen und Beschaffungen gewähren:

1. Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierung von Gebäuden und Anlagen für Sportzwecke, wobei diese vorrangig dem Breitensport dienen sollen. Parkplätze sind nur förderfähig, soweit sie nach der Niedersächsischen Bauordnung erforderlich sind.

Nicht förderfähig sind überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume wie Vereinsgaststätten, Wohnungen (z.B. für den Hausmeister oder Platzwart) sowie der gewöhnliche Unterhaltungsaufwand.

Eigenleistungen in Form von Eigenarbeiten können nur mit Versicherungsnachweis für die unentgeltlich beschäftigten Vereinsmitglieder und höchstens bis zu einem Drittel der Baukosten berücksichtigt werden.

Die Förderung beträgt

- bei Baumaßnahmen bis 200.000 € Gesamtkosten 30 % der Baukosten,
- bei Baumaßnahmen über 200.000 € Gesamtkosten 40 % der Baukosten, höchstens aber 200.000 € je Baumaßnahme als Anteilsfinanzierung.

2. Die Einzelanschaffung von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von über 300,00 € kann mit 33,3, % der Kosten als Anteilsfinanzierung gefördert werden. Nicht förderfähig sind Reparaturkosten.

D. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 1. November 2010 in Kraft.

Moormerland, den 27. Oktober 2010

Bürgermeister